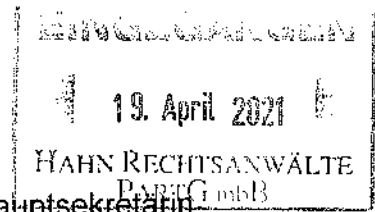




Landgericht Lüneburg
Geschäfts-Nr.:
5 O 213/20

beglaubigte Abschrift

Verkündet am:
06.04.2021



Hogh, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de

*FR TB 02.05.2021
FR 21 17.05.2021
FR 886 21.06.2021
FR 8w 19.10.2021*

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. HAHN Rechtsanwälte PartG mbB,
Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg,
Geschäftszeichen:

gegen

Audi AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Auto-Union-Straße 1, 85057 Ingolstadt,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung Kraftfahrzeugkauf

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom
23.02.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bendtsen als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 21.231,11 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 19.523,87 € seit dem 10.12.2020 und auf weitere 1.707,24 € seit dem 23.2.2021 zu zahlen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,1190417 € pro gefahrenem Kilometer seit dem 13.7.2018, die sich nach folgender Formel berechnet:
$$(38.403,36 \text{ €} * \text{ gefahrene km}) / 322.604 \text{ km};$$

b) es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Audi Bank als Zweigniederlassung

der Volkswagen Bank GmbH aus dem Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer
zur Finanzierung des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI quattro 240
KW Euro 6 (Fahrgestellnummer: _____) freizustellen;

jeweils Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem
Sicherungsübereignungsvertrag mit der Audi Bank als Zweigniederlassung der
Volkswagen Bank GmbH und Herausgabe des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI
quattro 240 KW Euro 6 (Fahrgestellnummer: _____) nebst
Fahrzeugschlüssel.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rückgabe des unter Ziff. 1.
genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin
Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des unter Ziff. 1
genannten Fahrzeugs mit illegaler Motorsoftware resultieren.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Wert: bis 40.000 €.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Herstellerin eines Dieselmotors auf Rückgängigmachung eines Autokaufvertrags in Anspruch.

Die Klägerin erwarb aufgrund Bestellung vom 3.7.2018 (Auftragsbestätigung Bl. 36 d.A.) einen gebrauchten Audi SQ5 3.0 TDI quattro für 38.403,36 € netto im Autohaus Partusch GmbH&Co. KG in Dresden. Die Laufleistung betrug 33.204 km. Zwischen den Parteien besteht keine Einigkeit darüber, ob im Fahrzeug ein Motor EA 897evo (so Klägerin Bl. 5 d.A.) bzw. Motortyp V6 (Bl. 6 d.A.) oder ein Motor V-TDI (EU6) (so Beklagte Bl. 75 d.A.) verbaut wurde. Jedenfalls handelt es sich bei der Beklagten um die Herstellerin des Motors. Das Fahrzeug wurde von der Audi Bank GmbH finanziert. Bislang zahlte die Klägerin eine Anzahlung in Höhe von 8.000 € sowie 31 Raten nebst Zinsen in Höhe von jeweils 426,81 €, insgesamt 21.231,11 € (zum Zahlungsstand Protokoll vom 23.2.2021; Bl. 330 d.A.).

Bereits am 23.1.2018 erließ das Kraftfahrt-Bundesamt einen Bescheid, in welchem eine nachträgliche Nebenbestimmung zur EG-Typgenehmigung unter anderem auch des Audi SQ5 3.0 l Diesel Euro 6 angeordnet wurde (K17; Bl. 266 d.A.). Dort (S. 3 f) wurde eine unzulässige Abschaltvorrichtung bemängelt. Auf S. 4 heißt es dort:

„Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung ist das KBA gemäß § 25 Abs. 3 EG-FGV dazu berechtigt, die betroffene Typgenehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen oder zurückzunehmen“ (Bl. 269 d.A.).

Unter dem 12.12.2018 erfolgte durch das Kraftfahrt-Bundesamt ein Rückruf für AUDI der Modelle A6, A7 und SQ5, Baujahr von 2015 bis 2018 (K1f; Bl. 42 d.A.). In der Beschreibung heißt es:

„Entfernung unzulässiger Abschaltvorrichtungen bzw. der unzulässigen Reduzierung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems“.

Daraufhin erhielt die Klägerin von der Beklagten im Januar 2019 die Aufforderung, am streitgegenständlichen Fahrzeug ein Software-Update am Motorsteuergerät vornehmen zu lassen (K1e; Bl. 40 d.A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, aufgrund der Abschaltvorrichtung von der Beklagten sittenwidrig getäuscht worden zu sein und beantragt nach Klageerhöhung (Protokoll vom 23.2.2021; Bl. 330 d.A.) zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. a) an sie 21.231,11 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,1190417 € pro gefahrenem Kilometer seit dem 13.7.2018, die sich nach folgender Formel berechnet:

$(38.403,36 \text{ €} * \text{ gefahrene km}) / 322.604 \text{ km};$

b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Audi Bank als Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH aus dem Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer zur Finanzierung des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI quattro 240 KW Euro 6 (Fahrgestellnummer:) freizustellen;

jeweils Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag mit der Audi Bank als Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH und Herausgabe des Fahrzeugs Audi SQ5 3.0 TDI quattro 240 KW Euro 6 (Fahrgestellnummer:) nebst Fahrzeugschlüssel,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rückgabe des unter Ziff. 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des unter Ziff. 1 genannten Fahrzeugs mit illegaler Motorsoftware resultieren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, nicht sittenwidrig gehandelt zu haben.

Sie behauptet, sie habe bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Beklagte ihre Vertragshändler angewiesen, noch nicht durch ein Software-Update aktualisierte Fahrzeuge nur nach vorheriger Aufklärung der Kaufinteressenten durch Übergabe eines Beipackzettels zu verkaufen, weshalb ihr kein sittenwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Die Annahme des KBA, die Motorsteuerung sei mit einer unerlaubten

Abschaltvorrichtung versehen, reiche nicht für den Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung, Umweltschutzmotive der Klägerin seien angesichts der Leistung des Fahrzeugs unglaubwürdig. Infolge Finanzierung des Fahrzeugs stünde der Klägerin ein Rückgaberecht nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB zu.
 - a) Die Beklagte hat die Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zumindest bedingt vorsätzlich geschädigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Verhalten eines Motorherstellers im Verhältnis zum Erwerber eines Fahrzeugs objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren, wenn auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in hoher Stückzahl in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 16, juris). Die Kammer sieht es als in der Rechtsprechung geklärt an, dass der Einsatz einer entsprechenden Motorsteuerungssoftware die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich letztlich kein Bestreiten der von der Klägerin behaupteten Voraussetzungen eines Anspruchs. Die Beklagte meint zusammenfassend (S. 2 - 4 der Klageerwiderng vom 29.10.2020, Bl. 75 ff. d.A.):

- (1) Es sei nicht ausreichend, dass das KBA die Steuerung als unerlaubte Abschaltvorrichtung eingestuft habe (Bl. 75 d.A.). Zutreffend ist, dass nicht jede Beanstandung des KBA zu einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung iSd § 826 BGB führen kann. Entscheidend ist jedoch nicht die Feststellung einer unerlaubten Abschaltvorrichtung durch das KBA, sondern die Gefahr der Stilllegung aufgrund

unzulässiger Prüfstanderkennung. Wenn das Kraftfahrt-Bundesamt die Beklagte mit einem bestandskräftig gewordenen Bescheid aufgab, Software zu entfernen, welche als unzulässige Abschaltvorrichtung bezeichnet wird und dann auch noch mitteilt, dass im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnungen das Kraftfahrt-Bundesamt berechtigt ist, die Typgenehmigung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, kann die Gefahr einer Stilllegung des von der Klägerin erworbenen Fahrzeugs nicht verneint werden. Entscheidend ist die Feststellung des KBA (S. 2 des Bescheids K17; Bl. 267 d.A.), dass die Aufheizstrategie nahezu ausschließlich im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) und den dort definierten Prüfbedingungen (Hervorhebung durch die Kammer) wirkt. Die Bedingungen müssen gleichzeitig vorliegen („UND-Verknüpfung“), schon kleine Abweichungen in Fahrprofil und Umgebungsbedingungen führen zur Abschaltung der Aufheizstrategie. Damit ist eine Prüfstanderkennungssoftware hinreichend vorgetragen.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Vortrag der Beklagten, das Software-Update sei vom KBA mit Bestätigung vom 26.11.2018 freigegeben worden (Bl. 84 d.A.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein nachträglich durchgeführtes Software-Update nicht geeignet, den Anspruch des Käufers aus § 826 BGB entfallen zu lassen (BGH NJW 2020, 2804);

(2) eine Täuschung nicht kausal sei, weil es der Klägerin darauf ankam, ein leistungsstarkes Fahrzeug zu erwerben (Bl. 76 d.A.). Der Bundesgerichtshof hat in seiner zitierten Entscheidung ausgeführt (dort Rn 49), dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung und der Art des zu beurteilenden Geschäfts der Erfahrungssatz zugrunde gelegt werden kann, nach welchem auszuschließen ist, dass ein Käufer ein Fahrzeug erwirbt, dem eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung droht und bei dem im Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann. Dem schließt sich die Kammer an.

(3) Der Klägerin stehe aufgrund der Finanzierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Rückgaberecht zu (Bl. 79 d.A.). Dieser Einwand greift nicht durch. Die Beklagte trägt selbst vor, dass bei kreditfinanzierten Erwerbsvorgängen das Rückgaberecht unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrate besteht, es einem Darlehensnehmer damit zugemutet werden soll, für den gesamten Zeitraum das Fahrzeug zu benutzen und die Raten in diesem Zeitraum weiter zu bezahlen. Dies ist mit einem bestehenden Anspruch aus § 826 BGB

nicht vereinbar. Im Übrigen konnte die Kammer den Bedingungen des eingereichten Darlehensantrags (Bl. 325 ff d.A.) ein solches Rückgaberecht nicht entnehmen.

(4) Soweit die Beklagte behauptet, sie habe ihre Vertragshändler angewiesen, Interessenten auf die Software-Problematik hinzuweisen (Bl. 81 d.A.), so reicht die gewählte Vorgehensweise nicht aus, den Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung entfallen zu lassen. Soweit der Bundesgerichtshof eine Ad-hoc-Mitteilung des Motorenherstellers VW für ausreichend gehalten hat, den Vorwurf der Sittenwidrigkeit ab diesem Zeitpunkt zu beseitigen (BGH NJW 2020, 2804), ist die „interne“ Mitteilung an Vertragshändler (Bl. 81, 280 d.A.) damit schon deshalb nicht vergleichbar, weil die Beklagte damit nicht an die Öffentlichkeit gegangen ist und die Aufklärung individuell gestalten wollte. Eine Aufklärung der Klägerin ist nicht dargetan, im Übrigen wurde dafür durch die Beklagte nach dem Bestreiten eines Hinweises durch die Klägerin (Bl. 151 d.A.) auch kein Beweis angeboten. Auch der Hinweis der Beklagten auf eine Pressemitteilung (Bl. 285 d.A.) geht fehl. Die Beklagte legt dar, dass am 21.7.2017 die Möglichkeit eines Softwareupdates angeboten wurde. Diese ist mit der vom Bundesgerichtshof zitierten Ad-hoc-Mitteilung in der genannten Entscheidung nicht vergleichbar. Im Übrigen ist nicht verständlich, warum der Klägerin aufgrund Bestellung vom 3.7.2018 ein Fahrzeug ohne Update ausgeliefert wurde, wenn die Beklagte fast ein Jahr zuvor ein Update anbot. Auch aus Presseveröffentlichungen über Rückrufe kann positive Kenntnis der Klägerin nicht hergeleitet werden. Die Beklagte kann nicht auf der einen Seite behaupten, es sei alles in Ordnung, um der Klägerin dann Kenntnis von Umständen nahezu legen, wonach diese von Fehlfunktionen Kenntnis gehabt haben muss, welche zur Stilllegung der Fahrzeuge hätten führen können.

b) Wegen der Höhe des Anspruchs muss sich die Klägerin allerdings den Nutzungsvorteil anrechnen lassen. Die im Klageantrag vorgenommene Berechnung, welche sich auf die sogenannte lineare Barwertmethode stützt, begegnet keinen Bedenken und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

2. Als Schadensposition ersatzfähig sind auch von der Klägerin bislang entrichtete Kreditzinsen. Besteht der Schaden in der Eingehung des Kaufvertrages, kann die Klägerin verlangen so gestellt zu werden, als ob sie den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Dementsprechend muss die Beklagte der Klägerin auch geleistete Zinsen erstatten.

3. Infolge Weigerung der Rückgängigmachung befindet sich die Beklagte im Annahmeverzug.

4. Die Feststellungsanträge sind gleichfalls berechtigt. Die Klägerin kann Feststellung des Annahmeverzugs verlangen. Die Berechtigung des weitergehenden Antrags stützt sich darauf, dass die Verträge noch nicht abgewickelt sind und weitergehende Ansprüche der Klägerin möglich sind.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Bendtsen

Beglaubigt
Lüneburg, 07.04.2021

Hogn, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

